



## NIEDERSCHRIFT

### **10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Weiterstadt**

10. Legislaturperiode 2016/2021

<b>am</b>	19. Juni 2017
<b>im</b>	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
<b>Beginn</b>	19:00 Uhr
<b>Ende</b>	19:10 Uhr

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion**

Hofmann, Heike  
Koch, Alexander Dr.  
Kurpiers, Christian  
Stein, Reinhold

**CDU-Fraktion**

Dürr, Ina  
Mager, Marcus

**ALW-Fraktion**

Amend, Heinz Günther  
Möllmann, Martin

**FWW-Fraktion**

Moczygemba, Eugen

**Präsidium**

**Stadtverordnetenversammlung**

Dittrich, Manfred  
Fischer, Wilhelm  
Pohl, Barbara Dr.

Fischer, Willi

Hamm, Udo Dr.

Hasenauer, Josef

Mager, Philipp

Möller, Ralf

Reitz-Gottschall, Angelika

Spätling-Slomka, Dorothea

**Ausländerbeirat**

Tomasulo, Maria Donata

**Seniorenbeirat**

Deußner, Volker

**Beirat zur Gleichstellung von  
Menschen mit Behinderungen**

Knell, Horst

**Schriftführung**

Latocha, Georg

**Verwaltung**

Sauder, Beate

Wigand, Klaus

**Presse**

Darmstädter Echo: Wickel, Marc Dr.

Wochenkurier: Strobel, Heike

**Magistrat**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr, Reinhold Stein, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	<b>Drucksache</b>
1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 18. und 19. Mai 2017	
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62", Stadtteil Gräfenhausen; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	10/0278/1

**Tagesordnungspunkt 1**

**Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 18. und 19. Mai 2017**

Einwendungen gegen die Niederschriften werden nicht erhoben. Die Niederschriften gelten somit als festgestellt.

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62", Stadtteil Gräfenhausen; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss**

**Drucksache: 10/0278/1**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschussvorsitzende stellt den Inhalt der Vorlage kurz dar. Er erinnert daran, dass 2006 bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bereich der Frankfurter Straße 52-62 gefasst wurde und erläutert die Gründe für die nunmehr vorgelegte Reduzierung des Planungsbereichs in der Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus wird die Frage nach der Bedeutung der unterschiedlichen Geltungsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 1 – Grundstücke in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers) und des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 2 – planungsrechtlicher Geltungsbereich einschließlich öffentlicher Erschließung) geklärt.

Da keine weiteren Fragen vorliegen lässt der Ausschussvorsitzende über die Drucksache abstimmen.

### **Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:**

1. Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankfurter Straße 58-62“ der Firma S+K Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in der Form des Entwurfs vom Mai 2017 wird zugestimmt (siehe Anlage 1).
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frankfurter Straße 58-62“ umfaßt das Grundstück der Gemarkung Gräfenhausen Flur 3, Nr. 10/5 und 12/1 mit einer Größe von insgesamt 4.037 qm sowie das vor dem Baugrundstück liegende Teilstück der Straßenfläche aus Flurstück 255 (Anlage 2).
3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankfurter Straße 58-62“ vom Mai 2017 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung (Anlage 3 dieser Vorlage) wird als Auslegungsentwurf anerkannt und ist nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren zu beteiligen.
6. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
7. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Kostenregelung abzuschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Reinhold Stein  
Vorsitzender

Georg Latocha  
Schriftführung